



Mitteilungsblatt

Richtlinie des Rektorates über die Förderung von Auslandsbeziehungen von Studierenden der Montanuniversität Leoben

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums und sonstige damit in Zusammenhang stehende Erklärungen und Schriftsätze der Antragsteller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit rechtzeitig und vollständig einzubringen, und zwar jeweils bis längstens 1. November für das folgende Sommersemester und bis 1. Juni für das Wintersemester. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden (Fallfrist!).

Die Zuerkennung eines Stipendiums zum Zweck der Arbeit an Drittmittelprojekten ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund der Bewerbungen der Antragsteller. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auslandsaufenthalte von Studierenden der Montanuniversität Leoben können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen finanziell unterstützt werden:

I. Stipendien an Studierende für Zwecke der Teilnahme an Joint-Study-Programmen, an fachspezifischen Kursen von kurzer Dauer sowie für die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden im Ausland

1. Voraussetzungen:

1.1. Für Auslandsaufenthalte im Rahmen eines ordentlichen oder individuellen Studiums gelten folgende Voraussetzungen:

1.1.1. In Diplomstudien müssen die 1. Diplomprüfung (Notendurchschnitt < 3,0) sowie mindestens 30 % des ECTS-Umfanges des 2. Studienabschnittes positiv absolviert sein.

1.1.2. In Bachelorstudien müssen alle Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester positiv absolviert sein und der Gesamtnotendurchschnitt darf nicht über 3,0 sein.

1.1.3. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (4 bis 5 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen. Für das zweite Semester ist die Zuerkennung eines Stipendiums von der Vorlage eines positiven Studienerfolgsnachweises für das erste Auslandssemester sowie davon abhängig, ob der Montanuniversität Leoben die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

1.1.4. Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich bekannt zu geben. Das Studienprogramm muss bei Auslandsaufenthalten bis zu 5 Monaten mindestens 9 ECTS-Anrechnungspunkte, bei Auslandsaufenthalten von mehr als 5 Monaten mindestens 18 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, wobei bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Diplom- oder Bachelorstudiums maximal ein Viertel der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen darf. Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Masterstudiums darf maximal die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen ausfallen bzw. aus anderen Gründen geändert werden, so ist unverzüglich mit dem zuständigen Studiengangsbeauftragten Kontakt aufzunehmen und eine Ersatzlehrveranstaltung festzulegen.

1.1.5. Dem Antrag ist weiters der vom jeweils zuständigen Studiengangsbeauftragten bestätigte Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen anzuschließen. In diesem wird festgelegt, welche der im Ausland geplanten Prüfungen der Studiengangsbeauftragte den im Curriculum an der Montanuniversität Leoben vorgeschriebenen Prüfungen für gleichwertig erachtet. Mit diesem Antrag muss in der Abteilung Studien und Lehrgänge ein Vorausbescheid beantragt werden. Eine Kopie des Vorausbescheides ist dem Stipendienantrag anzuschließen.

1.1.6. Sofern zwischen der Montanuniversität Leoben und der Universität, die das Ziel des geplanten Auslandsstudiums ist, kein Abkommen über die Zulassung besteht, ist dem Antrag auch der Nachweis der Zulassung zum betreffenden Studium an der ausländischen Universität beizufügen.

1.1.7. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

1.2. Für Auslandsaufenthalte zum Zwecke der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit gelten folgende Voraussetzungen:

1.2.1. Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen.

1.2.2. Dem Antrag ist weiters eine Erklärung des Antragstellers sowie des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit darüber anzuschließen, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden.

1.2.3. Die Abfassung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit wird längstens für 5 Monate, die Abfassung einer Dissertation längstens für 12 Monate gefördert.

2. Umfang der Leistungen:

2.1. Bei Auslandsaufenthalten an **Universitäten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes** orientiert sich die Höhe des Stipendiums an der Höhe des Erasmus-Stipendiums für das betreffende Land.

2.2. Für Auslandsaufenthalte an **Universitäten anderer Länder** gelten folgende Regelungen:

Die Höhe des Stipendiums orientiert sich an der Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz. Die Beträge belaufen sich derzeit im Monat zum Beispiel bis auf

€ 356.- für Kanada

€ 385.- für Australien

€ 385.- für Neuseeland

€ 487.- für die USA und

€ 582.- für Japan.

2.3. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und nach Ermessen der Montanuniversität wird für ein Auslandssemester ein Sonderzuschuss gewährt.

2.4. Allfällige zu entrichtende Studiengebühren werden bei der Bemessung der Höhe des Stipendiums nicht berücksichtigt.

Für das Rektorat

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. Wegscheider